

Volksabstimmung vom 22. September 1985

Erläuterungen des Bundesrates

Worum geht es?

Einheitlicher Schuljahresbeginn

Weil das Schuljahr in einigen Kantonen nach den Sommerferien und in anderen im Frühjahr beginnt, entstehen immer wieder Schwierigkeiten. Mit einem neuen Verfassungsartikel soll nun festgelegt werden, dass das Schuljahr in der ganzen Schweiz zwischen Mitte August und Mitte September beginnt.

Erläuterungen Seiten 3-5
Abstimmungstext Seite 2

Innovationen und Arbeitsplätze

Wenn die Schweiz mit der rasanten technischen Entwicklung Schritt halten und damit Arbeitsplätze sichern und schaffen will, braucht sie technische Neuerungen (Innovationen). Die «Innovationsrisikogarantie zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen» soll derartige Neuerungen fördern.

Erläuterungen Seiten 6-9
Abstimmungstext Seiten 10-14

Neues Ehe- und Erbrecht

Das geltende Ehe- und Erbrecht aus dem Jahre 1907 entspricht unseren heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Anschauungen nicht mehr und muss im Interesse der Familie erneuert werden. Das neue Recht knüpft an bewährte Traditionen an und stellt die gemeinsame Verantwortung von Mann und Frau für die Familie in den Vordergrund.

Erläuterungen Seiten 15-22
Abstimmungstext Seiten 23-47

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen, am 22. September 1985 wie folgt zu stimmen:

- JA zur Koordination des Schuljahresbeginns
- JA zur Innovationsrisikogarantie zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen
- JA zum Ehe- und Erbrecht



Erste Vorlage: Koordination des Schuljahresbeginns in allen Kantonen

Abstimmungstext

Bundesbeschluss

vom 5. Oktober 1984

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 27 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Für die Zeit des obligatorischen Schulunterrichts beginnt das Schuljahr zwischen Mitte August und Mitte September.

Übergangsbestimmungen

Art. 4 Abs. 2

²Zur Einführung des Schuljahresbeginns nach Artikel 27 Absatz 3^{bis} wird ihnen* eine Frist von fünf Jahren eingeräumt. Verfügungen nach Artikel 27 Absatz 4 trifft der Bundesrat durch Verordnung. Er benachrichtigt die Bundesversammlung darüber.

(Bei diesem Beschluss handelt es sich um den Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Volksinitiative «für die Koordination des Schuljahresbeginns in allen Kantonen», die zugunsten des obigen Textes zurückgezogen worden ist.)

* das heisst den Kantonen

Ausgangslage

Das Schuljahr beginnt je nach Kanton nach den Sommerferien oder im Frühjahr. Diese unterschiedliche Regelung von Kanton zu Kanton führt immer wieder zu Schwierigkeiten. So müssen Schulkinder bei einem Wohnortwechsel oft eine Klasse wiederholen oder in eine Klasse eintreten, in der sie überfordert sind. Betroffen sind aber auch viele Lehrlinge und Schüler, die eine Gewerbe- oder kaufmännische Berufsschule oder eine Berufsmittelschule in einem andern Kanton besuchen wollen.

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren bemüht sich seit Jahren, diese unbefriedigende Situation zu ändern. Sie empfahl 1967, dass die Schulen im Spätsommer beginnen sollten, und ihre Empfehlung wurde 1970 in ein Konkordat aufgenommen. Nicht weniger als 21 Kantone hiessen es gut. Sie haben aber noch nicht alle den Spätsommerschulbeginn eingeführt.

Da es auf föderalistischem Weg nicht gelang, den Schuljahresbeginn zu vereinheitlichen, forderten in der Folge verschiedene Kreise eine Bundeslösung für diese Frage. So reichten drei Kantone (Zug 1978, Schwyz 1979 und Luzern 1981) **Standesinitiativen** und ein Nationalrat eine **parlamentarische Initiative** ein. Schliesslich kam 1981 die **Volksinitiative** «für die Koordination des Schuljahresbeginns in allen Kantonen» mit 104 750 gültigen Unterschriften zustande.

Alle diese Vorstösse waren eher **allgemein formuliert**. Sie beschränkten sich darauf, dem Bund die Kompetenz zu geben, den Schuljahresbeginn – egal ob im Frühjahr oder im Herbst – durch ein Gesetz festzulegen. Die Stimmberechtigten hätten also vorläufig nicht gewusst, wann effektiv der einheitliche Schuljahresbeginn stattfinden würde.

Dieser Mangel wird mit der Vorlage des Bundesrats und des Parlaments behoben. Der vorgeschlagene neue Verfassungsartikel legt klar und eindeutig fest, dass «für die Zeit des obligatorischen Schulunterrichts das Schuljahr zwischen Mitte August und Mitte September» beginnen soll.

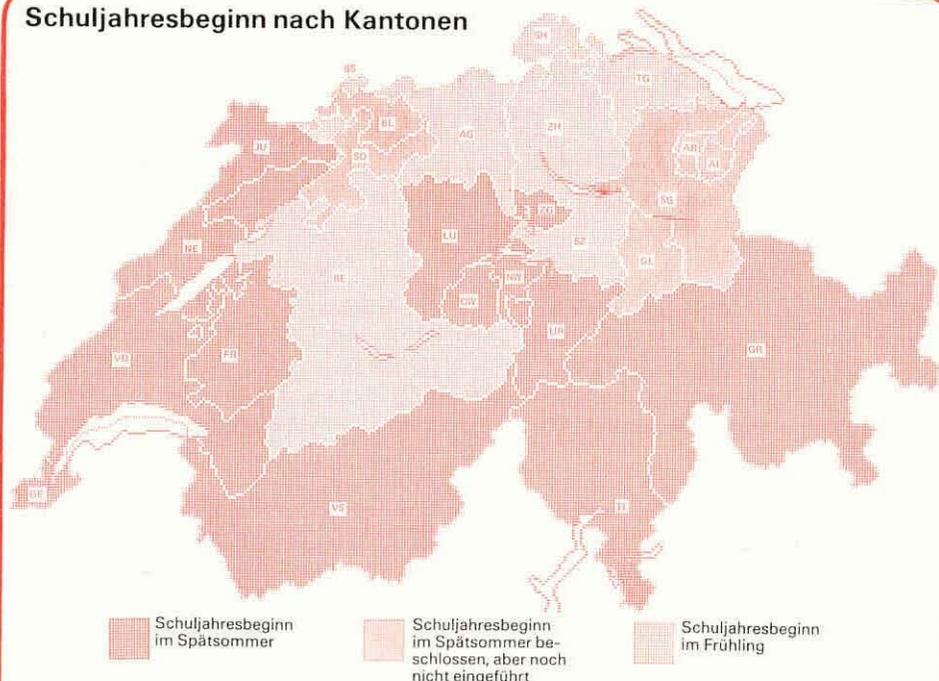
Weil ihrem Anliegen damit entsprochen wurde, zogen die Initianten ihr Volksbegehren zugunsten des neuen Verfassungsartikels zurück.

Was bringt der neue Artikel?

Der neue Verfassungsartikel legt fest, dass das Schuljahr gesamtschweizerisch einheitlich zwischen Mitte August und Mitte September beginnen soll. Es wird Sache der Kantone sein, den Zeitpunkt in ihren Gesetzen noch genauer zu bestimmen. Sie haben fünf Jahre Zeit, um die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Der Bund regelt nur die Frage des Schuljahresbeginns. In allen übrigen Belangen, zum Beispiel was die Lehrpläne oder die Lehrerausbildung betrifft, bleibt die Schulhoheit der Kantone unangetastet. Wird der neue Artikel angenommen, sind keine weitergehenden Regelungen des Bundes zu befürchten.

Schuljahresbeginn nach Kantonen



13 Kantone kennen heute den Schuljahresbeginn im Spätsommer (nach den Sommerferien, d.h. meist ungefähr Mitte bis Ende August), nämlich GE, VD, FR, NE, JU, TI, GR, LU, NW, OW, UR, ZG und VS sowie zusätzlich der französischsprachige Teil des Kantons Bern. Einige Kantone hatten mit dem Beitritt zum Konkordat diesen Schritt ebenfalls formell beschlossen (AR, AI, BL, GL, SG, SO), entschieden sich aber nach der negativen Volksabstimmung im Kanton Zürich im Jahre 1972, mindestens vorläufig beim Frühjahresschulbeginn zu bleiben.

Warum eine einheitliche Lösung?

Vom heutigen Menschen wird mehr und mehr Mobilität verlangt. Wohnortwechsel können zum Beispiel aus wirtschaftlichen Gründen notwendig werden oder weil nicht alle Kantone das ganze breite Bildungsangebot abdecken. Ein Wohnortwechsel bringt ohnehin schon viele Probleme mit sich und sollte nicht noch durch unnötige Hindernisse erschwert werden. Störend ist auch, dass der unterschiedliche Schuljahresbeginn keinen für alle Kantone gültigen nahtlosen Anschluss des Beginns der Berufslehren an das Ende der rein schulischen Ausbildung gewährleistet. Der Bund soll und will nicht «Schulvogt» sein, aber er kann sich den Wünschen von besorgten Kantonen und breiten Volksschichten nicht verschliessen.

Warum soll die Schule im Spätsommer beginnen?

Sowohl für den Schulbeginn im Frühjahr als auch für jenen im Spätsommer können gute Gründe aufgeführt werden. Pädagogisch gesehen lassen sich beide Möglichkeiten vertreten. Das immer wieder vorgebrachte Argument, der Schuljahresbeginn müsse mit dem Wiedererwachen der Natur im Frühling zusammenfallen, ist nicht stichhaltig. Man könnte zum Beispiel entgegenhalten, dass die Kinder nach den Sommerferien ausgeruhter sind, das heisst in besserer körperlicher und geistiger Verfassung ins neue Schuljahr eintreten.

Der Entscheid zugunsten des Spätsommers deckt sich sachlich mit dem Schulkoordinationskonkordat, dem immerhin 21 Kantone beigetreten sind. Er ist ein Entgegenkommen gegenüber dem Welschland, dem Tessin und der Innerschweiz, die praktisch geschlossen den Spätsommerschulbeginn eingeführt haben. Zudem beginnt die Schule in unseren Nachbarländern – mit Ausnahme von Liechtenstein – ebenfalls im Spätsommer.

Die Beratungen im Parlament

Das Parlament stimmte der Vorlage mit grosser Mehrheit zu. Man war sich weitgehend einig, dass eine für das ganze Land einheitliche Regelung notwendig ist. Einzelne Parlamentarier fanden indessen, es sei aus föderalistischen Erwägungen nicht Sache des Bundes, diese Frage zu regeln. Sie sprachen sich für den bisherigen Zustand aus oder befürworteten eine nach Sprachregionen verschiedene Lösung. Die Parlamentsmehrheit und der Bundesrat sind jedoch der Meinung, dass nach den gescheiterten Bemühungen der Kantone jetzt der Bund handeln sollte. Eine nach Sprachregionen verschiedene Lösung würde die Situation in den mehrsprachigen Kantonen (BE, FR, VS, GR) zusätzlich erschweren.

Aus all diesen Gründen empfehlen der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments den Stimmberechtigten, die Koordination des Schuljahresbeginns gutzuheissen.

Zweite Vorlage: Innovationsrisikogarantie zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen

Ausgangslage

Ein rasanter technischer Wandel kennzeichnet seit Jahren die internationale Wirtschaftsentwicklung. Wissenschaft und Technik machen gewaltige Fortschritte, denken wir nur an die Mikroelektronik, die Computertechnik, die Informatik und die Kommunikationstechniken. Die Schweiz muss mit dieser Entwicklung Schritt halten. **Wir brauchen technische Neuerungen (Innovationen)**, wenn wir den Anpassungsprozess bewältigen, konkurrenzfähig bleiben und damit längerfristig die Vollbeschäftigung sicherstellen wollen.

Der Staat hat den verfassungsmässigen Auftrag, zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger beizutragen und die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Deshalb gewährt er zum Beispiel finanzielle Hilfen für die Berggebiete, die wirtschaftlich bedrohten Regionen und die Exportförderung. Diese Massnahmen beruhen auf dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Sie sollen nun durch die Innovationsrisikogarantie zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen im ganzen Land ergänzt werden.

Wie die Erfahrung zeigt, sind dynamische, **kleine und mittlere Unternehmen** besonders geeignet, Ideen zu entwickeln und ihr Angebot auf neue Märkte und Chancen auszurichten. Gerade junge Unternehmen, die noch nicht als etabliert gelten und über keine gut eingespielten Bankbeziehungen verfügen, haben aber oft Mühe, sich die nötigen Gelder zu beschaffen. Deshalb sind immer wieder bedeutende, in der Schweiz entwickelte Erfindungen ins Ausland abgewandert. Beispiele dafür sind die Stimmgabeluhr, die Sofortbildkamera oder die Antiblockierbremse für Autos.

Die Innovationsrisikogarantie soll mithelfen, die noch bestehenden Lücken in der Versorgung von kleinen und mittleren Firmen mit finanziellen Mitteln zu schliessen. Dadurch sollen die Spiesse für diese Betriebe annähernd gleich lang gemacht werden wie jene der ausländischen Konkurrenz.

Seit Mitte der siebziger Jahre sind in der Schweiz sehr **viele Arbeitsplätze verloren gegangen**, die Zahl der Frauen und Männer im Erwerbsalter steigt aber weiter an. Gelingt es nicht, neue Arbeitsplätze zu schaffen, verschärfen sich unsere Beschäftigungsprobleme.

Die Innovationsrisikogarantie soll bereits getroffene Massnahme zugunsten zukunftssträchtiger und attraktiver Arbeitsplätze im Interesse breiter Schichten der Bevölkerung verstärken.

Was bringt die neue Vorlage?

Die Schweiz verdient jeden zweiten Franken im Export. Sie benötigt deshalb Unternehmen, die sich mit besonderen, neuartigen Leistungen und Produkten von der internationalen Konkurrenz abzuheben vermögen. Dazu braucht es Geld. Die Bereitstellung des notwendigen Kapitals, des sogenannten Risikokapitals, ist in unserem Land aber verglichen etwa mit den USA und Japan zu wenig gefördert worden. Das soll mit der Innovationsrisikogarantie geändert werden. Diese ermächtigt den Bund, kleinen und mittleren Unternehmen die Finanzierung von technischen Neuerungen (Innovationen) zu erleichtern, indem er den Geldgebern (z.B. Private, Banken, Pensionskassen) oder Bürgern eine Garantie gewährt.

Dafür müssen insbesondere **vier Bedingungen** erfüllt sein:

- Das begünstigte Unternehmen darf in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.
- Die zu entwickelnden Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen müssen auf fortgeschrittenen Technologien aufbauen oder diese weiterentwickeln.
- Unternehmer und Geldgeber müssen zusammen mindestens die Hälfte des Verlustrisikos selbst übernehmen.
- Für das Projekt müssen Marktchancen bestehen.

Die Garantie des Bundes wird nicht direkt dem Unternehmen gewährt, sondern Geldgebern oder Bürgern, die sich mit eigenen Mitteln am Risiko eines Projektes beteiligen. Diese sind auch für die sorgfältige Verwendung des vom Bund garantierten Teils der Mittel verantwortlich.

Die Geltungsdauer des Beschlusses ist **auf zehn Jahre befristet**. Der Gesamtbetrag der Garantien darf 100 Millionen Franken nicht überschreiten. Allfällige Verluste müssen in erster Linie aus den Prämien gedeckt werden, die dem Bund für die erteilten Garantien jährlich zu entrichten sind.

Die Innovationsrisikogarantie wird durch gewisse Steuererleichterungen ergänzt, die ebenfalls auf zehn Jahre befristet sind: Geförderten Unternehmen soll die Emissionsabgabe erlassen werden, und ihre privaten Kapitalgeber sollen bei der direkten Bundessteuer einen allfälligen Verlust bis zu 10 000 Franken vom steuerbaren Einkommen abziehen können.

Argumente dafür und dagegen

Das Parlament hat die Innovationsrisikogarantie zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen mit grossem Mehr gutgeheissen, doch wurde dagegen das Referendum ergriffen. Im folgenden geht der Bundesrat auf die Argumente ein, die ihm das Referendumskomitee zugestellt hat:

Komitee: In der Schweiz fehlt es nicht an Erfindungen und Entwicklungen. Ihre Realisierung hängt nicht allein vom technologischen Stand, sondern vor allem von ihren Vermarktungs- und Erfolgchancen ab.

Bundesrat: Vermarktungs- und Erfolgchancen steigen, wenn Forschungsergebnisse rascher als bisher in marktfähige Produkte umgesetzt werden. Gerade dies will die Innovationsrisikogarantie.

Komitee: Wenn der Unternehmer allein oder zusammen mit seinem Finanzierungsinstitut aus seiner Gesamtverantwortung heraus zur Überzeugung gelangt, ein Projekt sei zu riskant, so soll es nicht mit Mitteln, die der Steuerzahler aufbringt, realisiert werden.

Bundesrat: Die Garantie wird nur gewährt, wenn für das Produkt Marktchancen bestehen. Ist dies nicht der Fall, ist ein Projekt zu riskant, werden sich trotz der Innovationsrisikogarantie keine Geldgeber finden, denn diese sind ja an einem allfälligen Verlust mindestens zur Hälfte beteiligt. Verluste des Bundes werden in erster Linie aus den Prämieinnahmen gedeckt.

Komitee: Erfolgversprechende Projekte, die der vollen Sorgfaltspflicht der Direktverantwortlichen standhalten, werden finanziert; der Finanzplatz Schweiz ist dazu ohne Staatshilfe imstande.

Bundesrat: Interessante Projekte konnten nicht verwirklicht werden, weil sich keine Geldgeber fanden. In Bankenkreisen wird immer wieder betont, es sei nicht die Aufgabe der Banken, Wagnisse zu finanzieren.

Komitee: Die Banken haben schon bisher stets neue Möglichkeiten angeboten, und sie weiten ihr Angebot noch aus. Dass über die IRG sogar private Kapitalanleger ihr Risiko beim Bund sicherstellen könnten, würde dem Missbrauch Tür und Tor öffnen.

Bundesrat: Da die privaten Geldgeber allfällige Verluste beweisen und mittragen müssen, sind Missbräuche nicht zu befürchten.

Komitee: Über die Förderungswürdigkeit eines Projektes würden Bundesstellen entscheiden. Ihre Bewilligungen und Verweigerungen von Garantiezusagen verzerren den Wettbewerb.

Bundesrat: Wenn die Unterstützung interessanter Ideen zu Produkten mit guten Marktchancen führt, so verzerrt dies den Wettbewerb nicht, sondern fördert ihn vielmehr.

Komitee: Projektbegutachtungen könnten oft nur Experten aus Unternehmen der Konkurrenz des Gesuchstellers vornehmen, was zu unlösbaren Interessenkonflikten führt.

Bundesrat: Die Projekte werden von Fachleuten begutachtet, die zur Geheimniskhaltung verpflichtet sind. Schon heute beurteilen in verschiedenen andern Bereichen (zum Beispiel Forschung, Exportrisikogarantie) Experten Gesuche. Unlösbare Interessenkonflikte sind dabei nicht entstanden.

Komitee: Im Unterschied zur Exportrisikogarantie, welche Risiken tragen hilft, die ausserhalb des unternehmerischen Einflussbereiches liegen, befasst sich die IRG mit den Folgen von Entscheidungen, die der Unternehmer allein zu verantworten hat.

Bundesrat: Wie bei der Exportrisikogarantie geht es auch bei der Innovationsrisikogarantie letztlich nicht um die Art des Risikos, sondern um **Arbeitsplätze**.

Komitee: Die IRG soll im Bereich fortgeschrittener Technologie zur Anwendung gelangen; Forschung und Entwicklung in diesem Gebiet werden vor allem von der Grossindustrie unter gewaltigem Kapitaleinsatz betrieben. Klein- und Mittelbetriebe beschäftigen sich dagegen vornehmlich mit Anwendungstechnik, die nicht gefördert würde.

Bundesrat: Es trifft nicht zu, dass die Anwendungstechnik nicht gefördert würde. Wie die Erfahrung zeigt, werden neue, technologisch fortgeschrittene Produkte oder Produktionsverfahren vielfach von kleinen und mittleren Unternehmen entwickelt und auch erfolgreich vermarktet.

Komitee: Wer nur dank der Rückversicherung beim Bund ein Projekt realisiert, also bereits durch Steuergelder begünstigt wird, dem sagt die IRG-Vorlage Steuererlasse zu; wer das Risiko selber trägt, zahlt die üblichen Steuern.

Bundesrat: Die Steuererleichterungen sollen die Risikofreudigkeit für Neuerungen fördern und sind deshalb angebracht. Sie sind ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen unserer Wirtschaft.

Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments empfehlen den Stimmberechtigten, dem Bundesbeschluss über die Innovationsrisikogarantie zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen zuzustimmen. Indem diese Vorlage technische Neuerungen fördert, hilft sie mit, Arbeitsplätze zu schaffen.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Innovationsrisikogarantie zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen

vom 5. Oktober 1984

Erster Abschnitt: Grundsatz und begünstigte Unternehmen

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Bund fördert zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen die Innovation, indem er bestehenden oder neu zu gründenden kleinen und mittleren Unternehmen das Beschaffen von finanziellen Mitteln für die Evaluierung und Entwicklung technologisch fortgeschrittener Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie für deren Einführung auf dem Markt erleichtert.

² Die Innovationsförderung erfolgt durch:

- a. die Innovationsrisikogarantie;
- b. Steuererleichterungen.

Art. 2 Begünstigte Unternehmen

¹ Die Innovationsförderung kommt Unternehmen zugute, die:

- a. in der Schweiz im Bereich fortgeschrittener Technologien tätig sind oder tätig werden;
- b. nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen und
- c. im Handelsregister eingetragen sind.

² Die Höchstzahl der Arbeitnehmer kann in begründeten Fällen überschritten werden. Bei verbundenen Unternehmen gilt sie für die ganze Unternehmensgruppe.

Zweiter Abschnitt: Innovationsrisikogarantie

Art. 3 Garantiennehmer

Die Innovationsrisikogarantie (Garantie) kann gewährt werden an:

- a. Privatpersonen, Risikokapital-Gesellschaften und andere Finanzierungsinstitutionen, die einem begünstigten Unternehmen finanzielle Mittel zur Verfügung stellen;
- b. Bürgschaftsinstitutionen, die diese finanziellen Mittel verbürgen.

Art. 4 Inhalt und Gegenstand der Garantie

¹ Mit der Garantie sichert der Bund dem Garantiennehmer zu, allfällige Verluste zu decken, die ihm aus der Gewährung von finanziellen Mitteln oder aus der Übernahme von Bürgschaften für ein Projekt eines begünstigten Unternehmens entstehen.

² Als Projekt gelten auch ein oder mehrere Teilprojekte eines Gesamtprojekts.

³ Die Deckung von Verlusten aus Beteiligungsrechten kann nur soweit zugesichert werden, als diese Verluste bei der Veräusserung solcher Rechte, bei einer durch den Projektverlauf bedingten Kapitalherabsetzung oder bei der Liquidation des begünstigten Unternehmens entstehen.

Art. 5 Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen für die Garantie

¹ Die Garantie kann nur gewährt werden, wenn:

- a. die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 1 erfüllt sind;
- b. für das Projekt Marktchancen bestehen;
- c. zu erwarten ist, dass die aus dem Projekt hervorgehenden Leistungen soweit möglich in der Schweiz erbracht werden;
- d. die zur Verfügung gestellten oder verbürgten finanziellen Mittel ausschliesslich für das Projekt verwendet werden;
- e. bei Teilprojekten die Zielsetzung des Gesamtprojekts bereits beurteilt werden kann;
- f. ohne die Garantie das Projekt nicht verwirklicht werden könnte.

² Mindestens 20 Prozent der Projektkosten müssen durch Mittel finanziert werden, die vorweg für Verluste haften.

³ Der Garantiennehmer hat sich angemessen am finanziellen Risiko des Projektes zu beteiligen.

⁴ Der Garantiennehmer darf vom begünstigten Unternehmen keine Sicherheiten für den nicht garantierten Teil der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel oder der übernommenen Bürgschaften verlangen.

⁵ Die Garantie kann mit weiteren notwendigen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 6 Umfang und Dauer der Garantie

¹ Die Garantie kann für einen zu bestimmenden Teil der vom Garantiennehmer zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel oder der übernommenen Bürgschaft gewährt werden. Sie darf 50 Prozent der Projektkosten nicht übersteigen.

² An den Höchstsatz sind Bundeshilfen anzurechnen, die aufgrund anderer Bestimmungen erbracht werden.

³ Der Bundesrat bestimmt, bis zu welchem Höchstbetrag Garantien gewährt werden können. Vorbehalten sind nachträgliche Erhöhungen durch den Bundesrat, wenn Projektänderungen erfordern, dass der Garantiennehmer seine Leistungen für das begünstigte Unternehmen erhöht.

⁴ Wird der garantierte Teil der finanziellen Mittel nicht in vollem Umfang beansprucht, teilweise zurückbezahlt oder vermindert sich die Bürgschaftssumme, so verringert sich die Garantie anteilmässig.

⁵ Werden garantierte finanzielle Mittel in Beteiligungsrechte umgewandelt, so findet Artikel 4 Absatz 3 Anwendung.

⁶ Die Garantie kann für höchstens 10 Jahre gewährt werden.

⁷ Der Garantiennehmer kann nach Ablauf zweier Jahre jederzeit auf die Garantie verzichten.

Art. 7 Einlösung der Garantie

¹ Der Bund löst die Garantie ein, wenn und soweit der Garantiennehmer nachweist, dass ihm ein Verlust nach Artikel 4 erwachsen ist.

² Löst der Bund die Garantie ein, so gehen allfällige Forderungen im entsprechenden Umfang auf ihn über.

³ Die Garantie wird nicht oder nur teilweise eingelöst, wenn der Garantiennehmer diese durch unrichtige oder irreführende Angaben erlangt hat oder wenn sein Verlust auf mangelnde Sorgfalt bei der Betreuung des Projekts zurückzuführen ist.

Art. 8 Garantieprämie

¹ Der Garantiennehmer muss jährlich eine Prämie entrichten; diese wird in Prozenten des jeweiligen Garantiebetrages festgesetzt.

² Bei einem vorzeitigen Verzicht auf die Garantie ist die Prämie bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet.

³ Der Bundesrat erlässt den Prämientarif. Er berücksichtigt dabei insbesondere:

- a. die Höhe des Risikos des Projektes;
- b. den garantierten Teil der finanziellen Mittel oder Bürgschaft;
- c. ob Beteiligungsrechte, Forderungen oder Bürgschaften garantiert werden.

⁴ Der Bundesrat kann in Härtefällen die Garantieprämie herabsetzen oder ganz aufheben.

Art. 9 Beratende Kommission

¹ Der Bundesrat bestellt eine aus Sachverständigen zusammengesetzte Beratende Kommission. Er ernennt ihren Präsidenten; im übrigen organisiert sich die Kommission selbst.

² Die Kommission begutachtet die Garantiegesuche. Sie kann Experten beiziehen.

³ Die Mitglieder der Kommission und die beigezogenen Experten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 10 Verfahren und Rechtsform der Garantie

¹ Garantiegesuche sind dem Bundesamt für Konjunkturfragen einzureichen. Dieses leitet sie an die Beratende Kommission zur Begutachtung weiter.

² Nach der Begutachtung wird über das Gesuch mit Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements entschieden.

³ Ist die Verfügung über eine Garantiezusage in Rechtskraft erwachsen, so wird mit dem Garantiennehmer ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.

Art. 11 Finanzierung

¹ Die Bundesversammlung beschliesst den Höchstbetrag der finanziellen Mittel mit einfachem Bundesbeschluss.

² Läuft eine Garantie aus, ohne dass der Bund sie einlösen muss, so kann der Betrag für eine neue Garantie verwendet werden.

³ Die Aufwendungen für eingelöste Garantien werden in erster Linie aus den Prämieinnahmen gedeckt.

Dritter Abschnitt: Steuererleichterungen

Art. 12 Beim begünstigten Unternehmen

Werden finanzielle Mittel für das Projekt durch Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten zur Verfügung gestellt, so entfällt die Emissionsabgabe.

Art. 13 Beim privaten Kapitalgeber

Verliert ein privater Kapitalgeber die in einem begünstigten Unternehmen für ein Projekt eingesetzten finanziellen Mittel ganz oder teilweise, so kann er diesen Verlust bei der direkten Bundessteuer bis höchstens 10000 Franken von seinem steuerbaren Einkommen in Abzug bringen.

Vierter Abschnitt: Verfahren und Strafbestimmungen

Art. 14 Auskunftspflicht

¹ Der Garantiennehmer muss alle im Zusammenhang mit der Garantie erforderlichen Auskünfte erteilen und die notwendigen Unterlagen vorlegen.

² Wer Steuererleichterungen beansprucht, unterliegt der Auskunftspflicht nach den Bestimmungen der Steuergesetzgebung.

Art. 15 Rechtsschutz

Über Streitigkeiten aus Garantieverträgen entscheidet aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage das Bundesgericht als einzige Instanz. Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz bei der Garantie nach den Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege, bei den Steuererleichterungen nach den Bestimmungen der Steuergesetzgebung.

Art. 16 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Verfahren um Gewährung der Garantie unwahre oder irreführende Angaben macht, wird mit Busse bestraft, wenn nicht ein Straftatbestand nach den Artikeln 14–17 des Verwaltungsstrafrechts erfüllt ist.

² Das Strafverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht. Verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde ist das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle.

Art. 17 Unrechtmässig erlangte Steuererleichterungen

Bezüglich unrechtmässig erlangter Steuererleichterungen gelten die Bestimmungen der Steuergesetzgebung.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18 Vollzug

Der Bundesrat vollzieht diesen Beschluss. Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 19 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieser Beschluss gilt während zehn Jahren nach Inkrafttreten.

Dritte Vorlage: Ehe- und Erbrecht Ausgangslage

Kein Gesetz kann glückliche Ehen garantieren. Das Recht gibt aber der Lebensgemeinschaft von Mann und Frau den festen Rahmen, und es muss für Streitfälle Lösungen vorsehen, die unseren heutigen Verhältnissen und Anschauungen entsprechen.

Dieser Aufgabe genügt das geltende Gesetz nicht mehr. Es stammt aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg. Seither hat sich unsere Gesellschaft stark gewandelt. Die Frau trägt mit an der Verantwortung in allen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Bereichen.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, haben Volk und Stände 1981 die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Verfassung verankert und den Gesetzgeber beauftragt, für ihre Gleichstellung in der Familie zu sorgen. Diesen Auftrag erfüllt das neue Recht, das vom Parlament mit überwältigendem Mehr angenommen worden ist (Nationalrat 160:3, Ständerat 33:5 Stimmen).

Was bringt das neue Eherecht?

Entwicklung, nicht Umbruch: Das neue Recht knüpft an bewährte Traditionen an und bringt deshalb keinen Umbruch. Die Grundpfeiler der Ehe bleiben dieselben: einträchtiges Zusammenwirken von Mann und Frau zum Wohle der Gemeinschaft, gemeinsame Sorge für die Kinder, Treue und Beistand.

Gemeinsame Verantwortung: Mann und Frau treffen die wichtigen Entscheide für die Familie gemeinsam. Die Ehefrau soll nicht mehr wie bisher dem Ehemann untergeordnet sein.

Mehr Schutz für die Familie: Die Familie wird gestärkt und die Hilfe bei Krisen und Konflikten verbessert.

Mehr Freiheit für die Gemeinschaft: Wie sich Mann und Frau in die ehelichen Aufgaben teilen, bestimmen die Bedürfnisse der Familie und nicht starre Gesetzesregeln. Die Eheleute können ihre finanziellen Verhältnisse ordnen, ohne dass sich eine staatliche Behörde einmischen muss.

Mehr Gerechtigkeit: Mann und Frau werden als gleichwertige Partner betrachtet. Die Stellung des Ehegatten, der den Haushalt führt und die Kinder betreut, wird im Interesse der Familie aufgewertet.

Mehr Schutz für Witwen und Witwer: Für den überlebenden Ehegatten wird besser gesorgt, ohne dass dadurch die berechtigten Interessen der Kinder vernachlässigt werden.

Das Wichtigste im neuen Ehe- und Erbrecht:

Einträchtiges Zusammenwirken

Die Eheleute verpflichten sich, «das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen». Diese Bestimmung wird **unverändert** aus dem bisherigen Recht übernommen. Dagegen soll auf den Satz «Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft» und auf besondere Entscheidungsbefugnisse eines Partners verzichtet werden. Damit wird die Pflicht zum einträchtigen Zusammenwirken oberstes und umfassendes Gebot für die Ehegatten.

Wohnung: Beide entscheiden

Die Wohnung ist für die Familie von ganz besonderer Bedeutung. Es ist deshalb nicht richtig, dass ein Ehegatte die Familienwohnung allein bestimmen, kündigen oder verkaufen kann, wie dies heute der Fall ist. Mann und Frau sollen diese Entscheidung gemeinsam treffen.

Flexible Aufgabenverteilung

Heute hat der Mann «für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen». Die Ehefrau steht ihm «mit Rat und Tat» zur Seite und «führt den Haushalt». Das Gesetz schreibt also vor, wer in der Familie welche Rolle zu übernehmen hat. Dies ist ein unnötiger staatlicher Eingriff.

Nach dem neuen Gesetz können sich Mann und Frau selbst über den Beitrag verständigen, den jeder von ihnen «durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe» leistet. Wichtig ist, dass jeder «nach seinen Kräften» für die Familie sorgt. Betreut die Frau Haushalt und Kinder, so ist der Mann wie bisher für die Finanzen verantwortlich.

Stellung des haushaltführenden Ehegatten

Wer den Haushalt besorgt und die Kinder betreut, verzichtet oft auf eine Erwerbstätigkeit und damit auf eigenes Geld. Deshalb erhält der haushaltführende Ehegatte schon heute vielfach vom Partner soweit möglich einen Geldbetrag zur freien Verwendung; nach dem neuen Recht besteht ein Anspruch darauf. Ein Betrag muss aber nur gewährt werden, wenn die Verhältnisse der Familie dies erlauben. Das neue Recht führt also weder den sogenannten Hausfrauenlohn noch eine laufende hälftige Teilung der zur Verfügung stehenden Mittel ein. Es legt nur fest, was heute schon verbreitet ist.

Das neue Recht gewährt ferner einem Ehegatten eine angemessene Entschädigung, wenn er im Beruf oder Gewerbe des andern in einem Masse mitarbeitet, das seinen zumutbaren Beitrag an die Familie weit übersteigt (heute hat grundsätzlich nur der Mann Anspruch auf einen Ausgleich). Die Eheleute können sich aber auch anders verständigen.

Name und Bürgerrecht des Mannes für die Familie

Wie bisher erhält die Familie den Namen des Mannes. Für die Kinder ändert sich also nichts. Wenn die Frau es aber will, so kann sie für sich persönlich ihren bisherigen Namen jenem der Familie voranstellen. Dies ist beispielsweise für Frauen wichtig, die in der Öffentlichkeit bekannt sind, oder für Witwen, die wieder heiraten und Kinder aus erster Ehe haben. Die Schweiz ist heute neben der Türkei und Liechtenstein das einzige Land im Europarat, in dem die Frau bei der Heirat ihren früheren Namen automatisch verliert.

Frau und Kinder erhalten weiterhin das Bürgerrecht des Mannes. Die Frau verliert aber ihr früheres Bürgerrecht nicht mehr.

Krisen und Konflikte

Schon das geltende Recht sieht richterliche Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft vor. Das neue Recht gibt dem Eheschutzrichter nur wenige zusätzliche Befugnisse, die für den Familienschutz wichtig sind. Der Richter soll aber erst an letzter Stelle tätig werden. Nach dem neuen Gesetz sorgen die Kantone dafür, dass sich die Ehegatten an Beratungsstellen wenden können, die ihnen helfen, einen Konflikt wenn immer möglich selber zu lösen.

Güterrecht: Ein guter Mittelweg

Das Güterrecht regelt die wichtige Frage nach dem Mein und Dein in der Ehe. Heute gilt in der Regel (ordentlicher Güterstand) folgendes: Der Mann verwaltet und nutzt nicht nur sein eigenes Vermögen frei, sondern auch die vorehelichen Ersparnisse der Frau und alles, was sie erbt oder geschenkt erhält. Die Frau dagegen kann während der Ehe nur über ihr allfälliges Arbeitseinkommen selbständig verfügen. Das ist ungerecht. Nach dem neuen Gesetz darf die Frau ihr eigenes Vermögen selbst verwalten und nutzen. Jeder Ehegatte kann aber die Verwaltung seines Vermögens auch dem andern übertragen.

Bei der Auflösung der Ehe hat die Frau heute nur Anrecht auf einen Drittel der Ersparnisse, die während der Ehe gemacht worden sind (Vorschlag). Andererseits kann sie die Ersparnisse aus ihrem Arbeitseinkommen für sich behalten, was den Mann benachteiligt. Inskünftig soll jeder Ehegatte die Hälfte dessen erhalten, was der Ehepartner während der Ehe gespart hat. Das voreheliche Vermögen und die Erbschaften der Ehegatten werden wie heute nicht geteilt. Es steht den Ehegatten frei, eine andere Vorschlagsteilung zu vereinbaren oder einen anderen Güterstand zu wählen. Das neue Recht erleichtert dies sogar, indem die Vormundschaftsbehörde nicht mehr zustimmen braucht und keine Publikation des Vertrages mehr nötig ist.

Was soll für die heutigen Ehepaare gelten?

Ehegatten, die unter dem alten Recht geheiratet und einen Ehevertrag abgeschlossen haben, bleiben automatisch unter dem alten Recht. Für sie ändert sich also nichts. Für Ehegatten ohne Ehevertrag dagegen gilt das neue Recht, sofern sie nicht gemeinsam erklären, das alte Recht beibehalten zu wollen.

Bessere Altersvorsorge für den überlebenden Ehegatten

Das neue Recht verbessert die Stellung des überlebenden Ehegatten: Dieser erhält die eine Hälfte der Erbschaft, die andere Hälfte geht an die Kinder. Bisher waren die Kinder bevorzugt, indem sie drei Viertel der Erbschaft erhielten; der überlebende Ehegatte erhielt nur ein Viertel des Nachlasses, wenn er nicht die Hälfte zur Nutzniessung wählte.

Die Ehegatten können nach dem neuen Recht ihre ganzen gemeinsamen Ersparnisse dem überlebenden Ehegatten zuwenden, ausser wenn sie nicht-gemeinsame Nachkommen haben. Der überlebende Ehegatte kann zudem verlangen, dass ihm die Wohnung, in der die Ehegatten gelebt haben, und die Hausratsgegenstände unter bestimmten Voraussetzungen zugeteilt werden.

Dem überlebenden Ehegatten darf in einem Testament wie bisher ein Viertel des Nachlasses nicht entzogen werden (Pflichtteil). Er muss also nicht mehr erhalten als heute. Der Freibetrag, über den in einem Testament uneingeschränkt verfügt werden darf, wird auf 6/16 des Nachlasses verdoppelt. Es steht dem Erblasser frei, diesen Teil zum Beispiel einem Kind zuzuwenden, das Hof oder Gewerbe übernimmt.

Die Situation für das Gewerbe

Das neue Recht schenkt der Situation der selbständig Erwerbstätigen besondere Aufmerksamkeit:

Im ordentlichen Güterstand können die Ehegatten vorsehen, dass das Vermögen, das sie während der Ehe erarbeitet und in ein Gewerbe oder Unternehmen investiert haben, bei Scheidung oder Tod eines Ehegatten güterrechtlich nicht geteilt wird.

Für landwirtschaftliche Gewerbe wird bei der Auflösung der Ehe im Güterrecht nicht mehr der Verkehrswert, sondern der Ertragswert massgebend sein; damit wird sichergestellt, dass der Hof im Scheidungs- oder Todesfall innerhalb der Familie weitergeführt werden kann.

Die grössere Freiheit im Erbrecht (verdoppelter Freibetrag) erleichtert die Regelung der Unternehmensnachfolge.

Bei der Scheidung hat ein Ehegatte Anspruch darauf, dass ihm für die Bezahlung güterrechtlicher Forderungen seines Partners auch gegen dessen Willen Zahlungsfristen eingeräumt werden, wenn zum Beispiel der notwendige Betrag nicht frei verfügbar ist.

Argumente dafür und dagegen

Das Parlament hat das neue Ehe- und Erbrecht mit überwältigendem Mehr angenommen, doch wurde dagegen das Referendum ergriffen. Im folgenden geht der Bundesrat auf die Argumente ein, die ihm die beiden Referendumskomitees zugestellt haben:

Komitee: Mit einer einfachen Teilrevision, die wenig Zeitaufwand erfordert, müssen einzelne Bestimmungen des geltenden Eherechts geändert werden: Der Genehmigungsvorbehalt der Vormundschaftsbehörde beim Abschluss von Rechtsgeschäften durch die Ehefrau soll entfallen. Die Verwaltung des Frauengutes soll vom Mann an die Frau übergehen. Die Ungleichheit der Vorschlagsteilung soll beseitigt werden. Der Mann soll nicht mehr als das Haupt der Familie bezeichnet werden.

Bundesrat: Auch die Gegner wollen also eine Revision, allerdings nur eine Teilrevision. Das Eherecht muss aber umfassend erneuert werden. Ändert man nur einzelne Artikel, entsteht ein Flickwerk voller Widersprüche und neuer Ungerechtigkeiten.

Komitee: Das neue Eherecht ist ehe- und familienfeindlich: Das Trennende steht vor dem Gemeinsamen. Der gemeinsame Name von Vater, Mutter und Kindern wird aufgebrochen. Das Prinzip der gemeinsamen ehelichen Wohnung wird verlassen. Die Ehegatten können sich wie gewöhnliche Schuldner und Gläubiger gegenseitig betreiben.

Bundesrat: Das Wohl der Gemeinschaft steht an erster Stelle des Gesetzes. Dieses widerlegt den Vorwurf, das Trennende stehe vor dem Gemeinsamen, klar und eindeutig. Die Ehepartner haben die eheliche Wohnung gemeinsam zu bestimmen und gemeinsam für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Mann, Frau und Kinder haben weiterhin einen gemeinsamen Namen, doch kann die Frau für sich persönlich ihren bisherigen Namen jenem der Familie voranstellen. Das heutige Betreibungsverbot kann ohne Schaden gestrichen werden, denn es bevorteilt den pflichtvergessenen Gatten, der eine gerechtfertigte Forderung des Partners nicht bezahlt.

Komitee: Während der Ehe herrscht Gütertrennung; nach der Auflösung der Ehe beginnt paradoxerweise die Gemeinsamkeit des Vermögens. Während der Ehe wird – zum Teil zwingend – ein kompliziertes, unübersichtliches Abrechnungssystem vorgeschrieben, als ob die Ehegatten Geschäftspartner wären.

Bundesrat: Das neue Recht sieht genau das vor, was die Gegner auch befürworten, dass nämlich die Frau während der Ehe ihr eigenes Vermögen selbst verwalten kann und die während der Ehe erzielten Ersparnisse nach der Auflösung der Ehe hälftig geteilt werden. Die neue Regelung verlangt keineswegs eine komplizierte Abrechnung während der Ehe, hingegen erleichtert sie die Teilung nach Auflösung der Ehe.

Komitee: Das neue Gesetz geht an der Ehwirklichkeit vorbei: Die Streichung der primären Unterhaltspflicht des Ehemannes widerspricht den vorherrschenden Lebensverhältnissen in der Schweiz.

Bundesrat: Auch im neuen Recht ist der Mann für die Finanzen verantwortlich, wenn die Frau Haushalt und Kinder betreut. Das Gesetz muss aber zudem eine Lösung für die Fälle vorsehen, in denen die Ehepartner die Aufgaben anders verteilen. Es ist nämlich nicht einzusehen, dass selbst dann in erster Linie der Mann für die Haushaltskosten aufkommen soll, wenn beide Ehepartner berufstätig sind.

Komitee: Das neue Eherecht ist kinderfeindlich. Die Erweiterungen der güter- und erbrechtlichen Begünstigungen des überlebenden Ehegatten setzen – vor allem in ihrer Kombination – die Kinder ausserordentlich stark zurück. Das ist vor allem bei Zweitehen störend, erhält doch der neue Ehepartner wieder diese Bevorzugungen gegenüber den Kindern.

Bundesrat: Das neue Recht bringt im Interesse der Altersvorsorge, die wegen der längeren Lebensdauer immer wichtiger wird, eine durchaus gerechtfertigte Korrektur. Die Kinder erben heute meist erst im Alter von 40 bis 50 Jahren, wenn sie ihre Existenz bereits aufgebaut haben. Zudem ist das Erbe heute oft auf weniger Kinder zu verteilen als früher. Der überlebende Ehegatte muss aber vom Nachlass nicht mehr erhalten als heute, da sein Pflichtteil unverändert bleibt. Vermögen aus einer ersten Ehe wird in einer zweiten Ehe güterrechtlich nicht geteilt. Im übrigen sind die Pflichtteile der Kinder aus erster Ehe geschützt.

Komitee: Der Richter soll nicht zum Haupt der Familie werden: Das Gesetz erwähnt den Richter 34 Mal. Der Richter nimmt eine dominierende Stellung ein; er wird auch Vermittler und Eheberater.

Bundesrat: Schon im heutigen Recht hat der Eheschutzrichter die Aufgabe, bei Ehekonflikten zu vermitteln; das neue Recht gibt ihm nur geringe zusätzliche Befugnisse, damit er die Familie besser schützen kann. Die Behauptung, der Richter werde zum Haupt der Familie, wurde schon 1976 vor der Einführung des neuen Kindesrechts verbreitet, doch hat sich dieses seither bestens bewährt.

Komitee: Das neue Eherecht schafft Streit: Je komplizierter die Rechtsvorschriften sind, umso grösser ist die Gefahr des Rechtsstreites. Das neue Eherecht enthält nicht nur eine Fülle von sehr komplizierten Vorschriften; es verletzt auch die klare, einleuchtende und leicht verständliche Sprache des bisherigen Gesetzes, das von Eugen Huber geschaffen wurde. Die komplizierten Detailvorschriften erschweren das tägliche Leben. Die Bürokratie hält nun auch in Ehe und Familie Einzug.

Bundesrat: Das neue Gesetz hilft, Streit zu vermeiden, da es die Klarheit und Sicherheit des Rechts verbessert und dieses den effektiven Lebensgewohnheiten anpasst. Trotzdem zählt es nur einen Artikel mehr als das bisherige. Es führt nicht zu mehr Bürokratie, sondern baut diese sogar ab; zum Beispiel ist die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde für den Abschluss eines Ehevertrags nicht mehr erforderlich.

Komitee: *Das zweite Referendumskomitee vertritt zudem die Ansicht, der Mann müsse im Sinne der göttlichen Schöpfungsordnung Haupt der Familie bleiben: Er übt eine Schutzfunktion aus, und die Frau hat als biblisch verstandene Gehilfin des Mannes die Möglichkeit, ihre weiblichen Gaben zu entfalten. Partnerschaft ist eine verfehlte Gesellschaftsordnung. Das neue Recht bringt die Frau auf einen Konfrontationskurs.*

Bundesrat: Die christliche Botschaft kennt keine Rollenteilung. Die Aufforderung des Apostels Paulus an die Frauen, sich ihren Männern unterzuordnen, ist für den Gesetzgeber der Gegenwart so wenig verbindlich wie sein Gebot an die Sklaven, ihren Herren zu gehorchen. Der evangelische Kirchenbund, die katholische Bischofskonferenz und die christkatholische Kirche haben sich denn auch mit dem Prinzip der Partnerschaft einverstanden erklärt.

Für den Bundesrat und die überwältigende Mehrheit des Parlaments ist das neue Eherecht familienfreundlich, zeitgemäss und ausgewogen. Sie empfehlen deshalb den Stimmberechtigten, diese Revision gutzuheissen.

Abstimmungstext

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht)

Änderung vom 5. Oktober 1984

I

1. Der fünfte und sechste Titel des Zivilgesetzbuches werden wie folgt geändert:

Fünfter Titel: Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen

Art. 159

A. Eheliche
Gemeinschaft;
Rechte und
Pflichten der
Ehegatten

¹ Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden.

² Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.

³ Sie schulden einander Treue und Beistand.

Art. 160

B. Familien-
name

¹ Der Name des Ehemannes ist der Familienname der Ehegatten.

² Die Braut kann jedoch gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen.

³ Trägt sie bereits einen solchen Doppelnamen, so kann sie lediglich den ersten Namen voranstellen.

Art. 161

C. Bürgerrecht

Die Ehefrau erhält das Bürgerrecht des Ehemannes, ohne das Bürgerrecht zu verlieren, das sie als ledig hatte.

Art. 162

D. Eheliche
Wohnung

Die Ehegatten bestimmen gemeinsam die eheliche Wohnung.

Art. 163

E. Unterhalt der
Familie
1. Im allge-
meinen

¹ Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie.

² Sie verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern.

³ Dabei berücksichtigen sie die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und ihre persönlichen Umstände.

Art. 164

II. Betrag zur
freien Verfügung

¹ Der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem andern im Beruf oder Gewerbe hilft, hat Anspruch darauf, dass der andere ihm regelmässig einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung ausrichtet.

² Bei der Festsetzung des Betrages sind eigene Einkünfte des berechtigten Ehegatten und eine verantwortungsbewusste Vorsorge für Familie, Beruf oder Gewerbe zu berücksichtigen.

III. Ausserordentliche Beiträge eines Ehegatten

Art. 165

¹ Hat ein Ehegatte im Beruf oder Gewerbe des andern erheblich mehr mitgearbeitet, als sein Beitrag an den Unterhalt der Familie verlangt, so hat er dafür Anspruch auf angemessene Entschädigung.

² Dies gilt auch, wenn ein Ehegatte aus seinem Einkommen oder Vermögen an den Unterhalt der Familie bedeutend mehr beigetragen hat, als er verpflichtet war.

³ Ein Ehegatte kann aber keine Entschädigung fordern, wenn er seinen ausserordentlichen Beitrag aufgrund eines Arbeits-, Darlehens- oder Gesellschaftsvertrages oder eines andern Rechtsverhältnisses geleistet hat.

Art. 166

F. Vertretung der ehelichen Gemeinschaft

¹ Jeder Ehegatte vertritt während des Zusammenlebens die eheliche Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie.

² Für die übrigen Bedürfnisse der Familie kann ein Ehegatte die eheliche Gemeinschaft nur vertreten:

1. wenn er vom andern oder vom Richter dazu ermächtigt worden ist;
2. wenn das Interesse der ehelichen Gemeinschaft keinen Aufschub des Geschäftes duldet und der andere Ehegatte wegen Krankheit, Abwesenheit oder ähnlichen Gründen nicht zustimmen kann.

³ Jeder Ehegatte verpflichtet sich durch seine Handlungen persönlich und, soweit diese nicht für Dritte erkennbar über die Vertretungsbefugnis hinausgehen, solidarisch auch den andern Ehegatten.

Art. 167

G. Beruf und Gewerbe der Ehegatten

Bei der Wahl und Ausübung seines Berufes oder Gewerbes nimmt jeder Ehegatte auf den andern und das Wohl der ehelichen Gemeinschaft Rücksicht.

Art. 168

H. Rechtsgeschäfte der Ehegatten
I. Im allgemeinen

Jeder Ehegatte kann mit dem andern oder mit Dritten Rechtsgeschäfte abschliessen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 169

II. Wohnung der Familie

¹ Ein Ehegatte kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des andern einen Mietvertrag kündigen, das Haus oder die Wohnung der Familie veräussern oder durch andere Rechtsgeschäfte die Rechte an den Wohnräumen der Familie beschränken.

² Kann der Ehegatte diese Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm ohne triftigen Grund verweigert, so kann er den Richter anrufen.

Art. 170

J. Auskunftspflicht

¹ Jeder Ehegatte kann vom andern Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen.

K. Schutz der ehelichen Gemeinschaft
I. Beratungsstellen

² Auf sein Begehren kann der Richter den andern Ehegatten oder Dritte verpflichten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen.

³ Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Geistlichen und ihrer Hilfspersonen.

Art. 171

Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Ehegatten bei Eheschwierigkeiten gemeinsam oder einzeln an Ehe- oder Familienberatungsstellen wenden können.

Art. 172

II. Richterliche Massnahmen
I. Im allgemeinen

¹ Erfüllt ein Ehegatte seine Pflichten gegenüber der Familie nicht oder sind die Ehegatten in einer für die eheliche Gemeinschaft wichtigen Angelegenheit uneinig, so können sie gemeinsam oder einzeln den Richter um Vermittlung anrufen.

² Der Richter mahnt die Ehegatten an ihre Pflichten und versucht, sie zu versöhnen; er kann mit ihrem Einverständnis Sachverständige beiziehen oder sie an eine Ehe- oder Familienberatungsstelle weisen.

³ Wenn nötig trifft der Richter auf Begehren eines Ehegatten die vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen.

Art. 173

2. Während des Zusammenlebens
a. Geldleistungen

¹ Auf Begehren eines Ehegatten setzt der Richter die Geldbeiträge an den Unterhalt der Familie fest.

² Ebenso setzt er auf Begehren eines Ehegatten den Betrag für den Ehegatten fest, der den Haushalt besorgt, die Kinder betreut oder dem andern im Beruf oder Gewerbe hilft.

³ Die Leistungen können für die Zukunft und für das Jahr vor Einreichung des Begehrens gefordert werden.

Art. 174

b. Entzug der Vertretungsbefugnis

¹ Überschreitet ein Ehegatte seine Befugnis zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft oder erweist er sich als unfähig, sie auszuüben, so kann ihm der Richter auf Begehren des andern die Vertretungsbefugnis ganz oder teilweise entziehen.

² Der Ehegatte, der das Begehren stellt, darf Dritten den Entzug nur durch persönliche Mitteilung bekanntgeben.

³ Gutgläubigen Dritten gegenüber ist der Entzug nur wirksam, wenn er auf Anordnung des Richters veröffentlicht worden ist.

Art. 175

3. Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes
a. Gründe

Ein Ehegatte ist berechtigt, den gemeinsamen Haushalt für so lange aufzuheben, als seine Persönlichkeit, seine wirtschaftliche Sicherheit oder das Wohl der Familie durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet ist.

Art. 176

b. Regelung des Getrenntlebens

¹ Ist die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes begründet, so muss der Richter auf Begehren eines Ehegatten:

1. die Geldbeiträge, die der eine Ehegatte dem andern schuldet, festsetzen;
2. die Benützung der Wohnung und des Hausrates regeln;
3. die Gütertrennung anordnen, wenn es die Umstände rechtfertigen.

² Diese Begehren kann ein Ehegatte auch stellen, wenn das Zusammenleben unmöglich ist, namentlich weil der andere es grundlos ablehnt.

³ Haben die Ehegatten unmündige Kinder, so trifft der Richter nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen.

Art. 177

4. Anweisungen an die Schuldner

Erfüllt ein Ehegatte seine Unterhaltspflicht gegenüber der Familie nicht, so kann der Richter dessen Schuldner anweisen, ihre Zahlungen ganz oder teilweise dem andern Ehegatten zu leisten.

Art. 178

5. Beschränkungen der Verfügungsbefugnis

¹ Soweit es die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der Familie oder die Erfüllung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung aus der ehelichen Gemeinschaft erfordert, kann der Richter auf Begehren eines Ehegatten die Verfügung über bestimmte Vermögenswerte von dessen Zustimmung abhängig machen.

² Der Richter trifft die geeigneten sichernden Massnahmen.

³ Untersagt er einem Ehegatten, über ein Grundstück zu verfügen, lässt er dies von Amtes wegen im Grundbuch anmerken.

Art. 179

6. Veränderung der Verhältnisse

¹ Verändern sich die Verhältnisse, so passt der Richter auf Begehren eines Ehegatten die Massnahmen an oder hebt sie auf, wenn ihr Grund weggefallen ist.

² Nehmen die Ehegatten das Zusammenleben wieder auf, so fallen die für das Getrenntleben angeordneten Massnahmen mit Ausnahme der Gütertrennung dahin.

Art. 180

7. Zuständigkeit

¹ Zuständig für Eheschutzmassnahmen ist der Richter am Wohnsitz eines Ehegatten.

² Haben die Ehegatten verschiedenen Wohnsitz und verlangen beide Eheschutzmassnahmen, so ist der Richter zuständig, der zuerst angerufen wird.

³ Für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der getroffenen Massnahmen ist der Richter am bisherigen Gerichtsstand zuständig oder, wenn kein Ehegatte seinen Wohnsitz mehr dort hat, der Richter am neuen Wohnsitz eines Ehegatten.

Sechster Titel: Das Güterrecht der Ehegatten

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Art. 181

A. Ordentlicher Güterstand

Die Ehegatten unterstehen den Vorschriften über die Errungen-

schaftsbeteiligung, sofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren oder der ausserordentliche Güterstand eingetreten ist.

Art. 182

B. Ehevertrag
I. Inhalt des Vertrages

¹ Ein Ehevertrag kann vor oder nach der Heirat geschlossen werden.

² Die Brautleute oder Ehegatten können ihren Güterstand nur innerhalb der gesetzlichen Schranken wählen, aufheben oder ändern.

Art. 183

II. Vertragsfähigkeit

¹ Wer einen Ehevertrag schliessen will, muss urteilsfähig sein.

² Unmündige oder Entmündigte brauchen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 184

III. Form des Vertrages

Der Ehevertrag muss öffentlich beurkundet und von den vertragsschliessenden Personen sowie gegebenenfalls vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

Art. 185

C. Ausserordentlicher Güterstand
I. Auf Begehren eines Ehegatten
1. Anordnung

¹ Die Gütertrennung wird auf Begehren eines Ehegatten vom Richter angeordnet, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

² Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor:

1. wenn der andere Ehegatte überschuldet ist oder sein Anteil am Gesamtgut gepfändet wird;
2. wenn der andere Ehegatte die Interessen des Gesuchstellers oder der Gemeinschaft gefährdet;
3. wenn der andere Ehegatte in ungerechtfertigter Weise die erforderliche Zustimmung zu einer Verfügung über Gesamtgut verweigert;
4. wenn der andere Ehegatte dem Gesuchsteller die Auskunft über sein Einkommen, sein Vermögen und seine Schulden oder über das Gesamtgut verweigert;
5. wenn der andere Ehegatte dauernd urteilsunfähig ist.

³ Ist ein Ehegatte dauernd urteilsunfähig, so kann sein gesetzlicher Vertreter auch aus diesem Grund die Anordnung der Gütertrennung verlangen.

Art. 186

2. Zuständigkeit

Zuständig ist der Richter am Wohnsitz eines Ehegatten.

Art. 187

3. Aufhebung

¹ Die Ehegatten können jederzeit durch Ehevertrag wieder ihren früheren oder einen andern Güterstand vereinbaren.

² Ist der Grund der Gütertrennung weggefallen, so kann der Richter auf Begehren eines Ehegatten die Wiederherstellung des früheren Güterstandes anordnen.

Art. 188

II. Bei Konkurs und Pfändung
1. Bei Konkurs

Wird über einen Ehegatten, der in Gütergemeinschaft lebt, der Konkurs eröffnet, so tritt von Gesetzes wegen Gütertrennung ein.

Art. 189

2. Bei Pfändung
a. Anordnung
- Ist ein Ehegatte, der in Gütergemeinschaft lebt, für eine Eigenschuld betrieben und sein Anteil am Gesamtgut gepfändet worden, so kann die Aufsichtsbehörde in Betreibungssachen beim Richter die Anordnung der Gütertrennung verlangen.

Art. 190

- b. Zuständigkeit
- ¹ Das Begehren richtet sich gegen beide Ehegatten.
² Zuständig ist der Richter am Wohnsitz des Schuldners.

Art. 191

3. Aufhebung
- ¹ Sind die Gläubiger befriedigt, so kann der Richter auf Begehren eines Ehegatten die Wiederherstellung der Gütergemeinschaft anordnen.
² Die Ehegatten können durch Ehevertrag Errungenschaftsbeteiligung vereinbaren.

Art. 192

- III. Güterrechtliche Auseinandersetzung
- Tritt Gütertrennung ein, so gelten für die güterrechtliche Auseinandersetzung die Bestimmungen des bisherigen Güterstandes, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 193

- D. Schutz der Gläubiger
- ¹ Durch Begründung oder Änderung des Güterstandes oder durch güterrechtliche Auseinandersetzungen kann ein Vermögen, aus dem bis anhin die Gläubiger eines Ehegatten oder der Gemeinschaft Befriedigung verlangen konnten, dieser Haftung nicht entzogen werden.
² Ist ein solches Vermögen auf einen Ehegatten übergegangen, so hat er die Schulden zu bezahlen, kann sich aber von dieser Haftung so weit befreien, als er nachweist, dass das empfangene Vermögen hiezu nicht ausreicht.

Art. 194

- E. Zuständigkeit für Klagen über die güterrechtliche Auseinandersetzung
- Für Klagen über die güterrechtliche Auseinandersetzung unter den Ehegatten oder ihren Erben ist zuständig:
1. bei Auflösung des Güterstandes durch Tod der Richter am letzten Wohnsitz des Verstorbenen;
 2. bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Gütertrennung der Richter am hiefür geltenden Gerichtsstand;
 3. in den übrigen Fällen der Richter am Wohnsitz des beklagten Ehegatten.

Art. 195

- F. Verwaltung des Vermögens eines Ehegatten durch den andern
- ¹ Hat ein Ehegatte dem andern ausdrücklich oder stillschweigend die Verwaltung seines Vermögens überlassen, so gelten die Bestimmungen über den Auftrag, sofern nichts anderes vereinbart ist.
² Die Bestimmungen über die Tilgung von Schulden zwischen Ehegatten bleiben vorbehalten.

Art. 195a

- G. Inventar
- ¹ Jeder Ehegatte kann jederzeit vom andern verlangen, dass er bei der Aufnahme eines Inventars ihrer Vermögenswerte mit öffentlicher Urkunde mitwirkt.
² Ein solches Inventar wird als richtig vermutet, wenn es binnen eines Jahres seit Einbringen der Vermögenswerte errichtet wurde.

Zweiter Abschnitt:

Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung

Art. 196

- A. Eigentumsverhältnisse
I. Zusammensetzung
- Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung umfasst die Errungenschaft und das Eigengut jedes Ehegatten.

Art. 197

- II. Errungenschaft
- ¹ Errungenschaft sind die Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt.
² Die Errungenschaft eines Ehegatten umfasst insbesondere:
1. seinen Arbeitserwerb;
 2. die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen;
 3. die Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit;
 4. die Erträge seines Eigengutes;
 5. Ersatzanschaffungen für Errungenschaft.

Art. 198

- III. Eigengut
I. Nach Gesetz
- Eigengut sind von Gesetzes wegen:
1. die Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen;
 2. die Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm später durch Erbgang oder sonstwie unentgeltlich zufallen;
 3. Genugtuungsansprüche;
 4. Ersatzanschaffungen für Eigengut.

Art. 199

2. Nach Ehevertrag
- ¹ Die Ehegatten können durch Ehevertrag Vermögenswerte der Errungenschaft, die für die Ausübung eines Berufes oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, zu Eigengut erklären.

² Überdies können die Ehegatten durch Ehevertrag vereinbaren, dass Erträge aus dem Eigengut nicht in die Errungenschaft fallen.

Art. 200

IV. Beweis

¹ Wer behauptet, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum des einen oder andern Ehegatten, muss dies beweisen.

² Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Ehegatten angenommen.

³ Alles Vermögen eines Ehegatten gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Errungenschaft.

Art. 201

B. Verwaltung, Nutzung und Verfügung

¹ Innerhalb der gesetzlichen Schranken verwaltet und nutzt jeder Ehegatte seine Errungenschaft und sein Eigengut und verfügt darüber.

² Steht ein Vermögenswert im Miteigentum beider Ehegatten, so kann kein Ehegatte ohne die Zustimmung des andern über seinen Anteil verfügen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Art. 202

C. Haftung gegenüber Dritten

Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen.

Art. 203

D. Schulden zwischen Ehegatten

¹ Der Güterstand hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit von Schulden zwischen Ehegatten.

² Bereitet indessen die Zahlung von Geldschulden oder die Erstattung geschuldeter Sachen dem verpflichteten Ehegatten ernstliche Schwierigkeiten, welche die eheliche Gemeinschaft gefährden, so kann er verlangen, dass ihm Fristen eingeräumt werden; die Forderung ist sicherzustellen, wenn es die Umstände rechtfertigen.

Art. 204

E. Auflösung des Güterstandes und Auseinandersetzung
1. Zeitpunkt der Auflösung

¹ Der Güterstand wird mit dem Tod eines Ehegatten oder mit der Vereinbarung eines andern Güterstandes aufgelöst.

² Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung wird die Auflösung des Güterstandes auf den Tag zurückbezogen, an dem das Begehren eingereicht worden ist.

Art. 205

II. Rücknahme von Vermögenswerten und Regelung der Schulden
1. Im allgemeinen

¹ Jeder Ehegatte nimmt seine Vermögenswerte zurück, die sich im Besitz des andern Ehegatten befinden.

² Steht ein Vermögenswert im Miteigentum und weist ein Ehegatte ein überwiegendes Interesse nach, so kann er neben den übrigen gesetzlichen Massnahmen verlangen, dass ihm dieser Vermögens-

wert gegen Entschädigung des andern Ehegatten ungeteilt zugewiesen wird.

³ Die Ehegatten regeln ihre gegenseitigen Schulden.

Art. 206

2. Mehrwertanteil des Ehegatten

¹ Hat ein Ehegatte zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen des andern ohne entsprechende Gegenleistung beigetragen und besteht im Zeitpunkt der Auseinandersetzung ein Mehrwert, so entspricht seine Forderung dem Anteil seines Beitrages und wird nach dem gegenwärtigen Wert der Vermögensgegenstände berechnet; ist dagegen ein Minderwert eingetreten, so entspricht die Forderung dem ursprünglichen Beitrag.

² Ist einer dieser Vermögensgegenstände vorher veräussert worden, so berechnet sich die Forderung nach dem bei der Veräusserung erzielten Erlös und wird sofort fällig.

³ Die Ehegatten können durch schriftliche Vereinbarung den Mehrwertanteil ausschliessen oder ändern.

Art. 207

III. Berechnung des Vorschlages jedes Ehegatten
1. Ausscheidung der Errungenschaft und des Eigengutes

¹ Errungenschaft und Eigengut jedes Ehegatten werden nach ihrem Bestand im Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes ausgetrennt.

² Die Kapitalleistung, die ein Ehegatte von einer Vorsorgeeinrichtung oder wegen Arbeitsunfähigkeit erhalten hat, wird im Betrag des Kapitalwertes der Rente, die dem Ehegatten bei Auflösung des Güterstandes zustünde, dem Eigengut zugerechnet.

Art. 208

2. Hinzurechnung

¹ Zur Errungenschaft hinzugerechnet werden:

1. unentgeltliche Zuwendungen, die ein Ehegatte während der letzten fünf Jahre vor Auflösung des Güterstandes ohne Zustimmung des andern Ehegatten gemacht hat, ausgenommen die üblichen Gelegenheitsgeschenke;

2. Vermögensentäusserungen, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes vorgenommen hat, um den Beteiligungsanspruch des andern zu schmälern.

² Bei Streitigkeiten über solche Zuwendungen oder Entäusserungen kann das Urteil dem begünstigten Dritten entgegengehalten werden, wenn ihm der Streit verkündet worden ist.

Art. 209

3. Ersatzforderungen zwischen Errungenschaft und Eigengut

¹ Sind Schulden der Errungenschaft aus dem Eigengut oder Schulden des Eigengutes aus der Errungenschaft eines Ehegatten bezahlt worden, so besteht bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung eine Ersatzforderung.

² Eine Schuld belastet die Vermögensmasse, mit welcher sie sachlich zusammenhängt, im Zweifel aber die Errungenschaft.

³ Haben Mittel der einen Vermögensmasse zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen der andern beigetragen und ist ein Mehr- oder ein Minderwert eingetreten, so entspricht die Ersatzforderung dem Anteil des Beitrages und wird nach dem Wert der Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Auseinandersetzung oder der Veräusserung berechnet.

Art. 210

4. Vorschlag

¹ Was vom Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen, nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden verbleibt, bildet den Vorschlag.

² Ein Rückschlag wird nicht berücksichtigt.

Art. 211

IV. Wertbestimmung
1. Verkehrswert

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung sind die Vermögensgegenstände zu ihrem Verkehrswert einzusetzen.

Art. 212

2. Ertragswert
a. Im allgemeinen

¹ Ein landwirtschaftliches Gewerbe, das ein Ehegatte als Eigentümer selber weiterbewirtschaftet oder für das der überlebende Ehegatte oder ein Nachkomme begründet Anspruch auf ungeteilte Zuweisung erhebt, ist bei Berechnung des Mehrwertanteils und der Beteiligungsforderung zum Ertragswert einzusetzen.

² Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Gewerbes oder seine Erben können gegenüber dem andern Ehegatten als Mehrwertanteil oder als Beteiligungsforderung nur den Betrag geltend machen, den sie bei Anrechnung des Gewerbes zum Verkehrswert erhielten.

³ Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss.

Art. 213

b. Besondere Umstände

¹ Der Anrechnungswert kann angemessen erhöht werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

² Als besondere Umstände gelten insbesondere die Unterhaltsbedürfnisse des überlebenden Ehegatten, der Ankaufspreis des landwirtschaftlichen Gewerbes einschliesslich der Investitionen oder die Vermögensverhältnisse des Ehegatten, dem das landwirtschaftliche Gewerbe gehört.

Art. 214

3. Massgebender Zeitpunkt

¹ Massgebend für den Wert der bei der Auflösung des Güterstandes vorhandenen Errungenschaft ist der Zeitpunkt der Auseinandersetzung.

² Für Vermögenswerte, die zur Errungenschaft hinzugerechnet werden, ist der Zeitpunkt massgebend, in dem sie veräussert worden sind.

Art. 215

V. Beteiligung am Vorschlag
1. Nach Gesetz

¹ Jedem Ehegatten oder seinen Erben steht die Hälfte des Vorschlages des andern zu.

² Die Forderungen werden verrechnet.

Art. 216

2. Nach Vertrag
a. Im allgemeinen

¹ Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden.

² Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.

Art. 217

b. Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Gütertrennung

Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung gelten Vereinbarungen über die Änderung der gesetzlichen Beteiligung am Vorschlag nur, wenn der Ehevertrag dies ausdrücklich vorsieht.

Art. 218

VI. Bezahlung der Beteiligungsforderung und des Mehrwertanteils
1. Zahlungsaufschub

¹ Bringt die sofortige Bezahlung der Beteiligungsforderung und des Mehrwertanteils den verpflichteten Ehegatten in ernstliche Schwierigkeiten, so kann er verlangen, dass ihm Zahlungsfristen eingeräumt werden.

² Die Beteiligungsforderung und der Mehrwertanteil sind, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, vom Abschluss der Auseinandersetzung an zu verzinsen und, wenn es die Umstände rechtfertigen, sicherzustellen.

Art. 219

2. Wohnung und Hausrat

¹ Damit der überlebende Ehegatte seine bisherige Lebensweise beibehalten kann, wird ihm auf sein Verlangen am Haus oder an der Wohnung, worin die Ehegatten gelebt haben und die dem verstorbenen Ehegatten gehört hat, die Nutzniessung oder ein Wohnrecht auf Anrechnung zugeteilt; vorbehalten bleibt eine andere ehevertragliche Regelung.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Zuteilung des Eigentums am Hausrat verlangen.

³ Wo die Umstände es rechtfertigen, kann auf Verlangen des überlebenden Ehegatten oder der andern gesetzlichen Erben des Verstorbenen statt der Nutzniessung oder des Wohnrechts das Eigentum am Haus oder an der Wohnung eingeräumt werden.

⁴ An Räumlichkeiten, in denen der Erblasser einen Beruf ausübte oder ein Gewerbe betrieb und die ein Nachkomme zu dessen Weiterführung benötigt, kann der überlebende Ehegatte diese Rechte nicht beanspruchen; die Vorschriften des bäuerlichen Erbrechts bleiben vorbehalten.

Art. 220

3. Klage gegen Dritte

¹ Deckt das Vermögen des verpflichteten Ehegatten oder seine Erbschaft bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung die Beteiligungsforderung nicht, so können der berechtigte Ehegatte oder seine Erben Zuwendungen, die der Errungenschaft hinzuzurechnen sind, bis zur Höhe des Fehlbetrages bei den begünstigten Dritten einfordern.

² Das Klagerecht erlischt ein Jahr nachdem der Ehegatte oder seine Erben von der Verletzung ihrer Rechte Kenntnis erhalten haben, in jedem Fall aber zehn Jahre nach der Auflösung des Güterstandes.

³ Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die erbrechtliche Herabsetzungsklage, ausgenommen diejenigen über den Gerichtsstand.

Dritter Abschnitt: Die Gütergemeinschaft

Art. 221

A. Eigentumsverhältnisse
I. Zusammensetzung

Der Güterstand der Gütergemeinschaft umfasst das Gesamtgut und das Eigengut jedes Ehegatten.

Art. 222

II. Gesamtgut
I. Allgemeine Gütergemeinschaft

¹ Die allgemeine Gütergemeinschaft vereinigt das Vermögen und die Einkünfte der Ehegatten zu einem Gesamtgut, mit Ausnahme der Gegenstände, die von Gesetzes wegen Eigengut sind.

² Das Gesamtgut gehört beiden Ehegatten ungeteilt.

³ Kein Ehegatte kann über seinen Anteil am Gesamtgut verfügen.

Art. 223

2. Beschränkte Gütergemeinschaften
a. Errungenschaftsgemeinschaft

¹ Die Ehegatten können durch Ehevertrag die Gemeinschaft auf die Errungenschaft beschränken.

² Die Erträge des Eigengutes fallen in das Gesamtgut.

Art. 224

b. Andere Gütergemeinschaften

¹ Die Ehegatten können durch Ehevertrag bestimmte Vermögenswerte oder Arten von Vermögenswerten, wie Grundstücke, den Arbeitserwerb eines Ehegatten oder Vermögenswerte, mit denen dieser einen Beruf ausübt oder ein Gewerbe betreibt, von der Gemeinschaft ausschliessen.

² Sofern nichts anderes vereinbart ist, fallen die Erträge dieser Vermögenswerte nicht in das Gesamtgut.

Art. 225

III. Eigengut

¹ Eigengut entsteht durch Ehevertrag, durch Zuwendung Dritter oder von Gesetzes wegen.

² Von Gesetzes wegen umfasst das Eigengut jedes Ehegatten die Gegenstände, die ihm ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen, sowie die Genugtuungsansprüche.

³ Was ein Ehegatte als Pflichtteil zu beanspruchen hat, kann ihm von seinen Verwandten nicht als Eigengut zugewendet werden, sofern der Ehevertrag vorsieht, dass diese Vermögenswerte Gesamtgut sind.

Art. 226

IV. Beweis

Alle Vermögenswerte gelten als Gesamtgut, solange nicht bewiesen ist, dass sie Eigengut eines Ehegatten sind.

Art. 227

B. Verwaltung und Verfügung
I. Gesamtgut
1. Ordentliche Verwaltung

¹ Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut im Interesse der ehelichen Gemeinschaft.

² Jeder Ehegatte kann in den Schranken der ordentlichen Verwaltung die Gemeinschaft verpflichten und über das Gesamtgut verfügen.

Art. 228

2. Ausserordentliche Verwaltung

¹ Die Ehegatten können ausser für die ordentliche Verwaltung nur gemeinsam oder der eine nur mit Einwilligung des andern die Gemeinschaft verpflichten und über das Gesamtgut verfügen.

² Dritte dürfen diese Einwilligung voraussetzen, sofern sie nicht wissen oder wissen sollten, dass sie fehlt.

³ Die Bestimmungen über die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft bleiben vorbehalten.

Art. 229

3. Beruf oder Gewerbe der Gemeinschaft

Übt ein Ehegatte mit Zustimmung des andern mit Mitteln des Gesamtgutes allein einen Beruf aus oder betreibt er allein ein Gewerbe, so kann er alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die diese Tätigkeiten mit sich bringen.

Art. 230

4. Ausschlagung und Annahme von Erbschaften

¹ Ohne Zustimmung des andern kann ein Ehegatte weder eine Erbschaft, die ins Gesamtgut fallen würde, ausschlagen noch eine überschuldete Erbschaft annehmen.

² Kann der Ehegatte diese Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm ohne triftigen Grund verweigert, so kann er den Richter an seinem Wohnsitz anrufen.

Art. 231

5. Verantwortlichkeit und Verwaltungskosten

¹ Für Handlungen, die das Gesamtgut betreffen, ist jeder Ehegatte bei Auflösung des Güterstandes gleich einem Beauftragten verantwortlich.

² Die Kosten der Verwaltung werden dem Gesamtgut belastet.

Art. 232

II. Eigengut

¹ Innerhalb der gesetzlichen Schranken verwaltet jeder Ehegatte sein Eigengut und verfügt darüber.

² Fallen die Erträge in das Eigengut, werden die Kosten der Verwaltung diesem belastet.

Art. 233

C. Haftung gegenüber Dritten
I. Vollschulden

Jeder Ehegatte haftet mit seinem Eigengut und dem Gesamtgut:

1. für Schulden, die er in Ausübung seiner Befugnisse zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft oder zur Verwaltung des Gesamtgutes eingeht;
2. für Schulden, die er in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes eingeht, sofern für diese Mittel des Gesamtgutes verwendet werden oder deren Erträge ins Gesamtgut fallen;
3. für Schulden, für die auch der andere Ehegatte persönlich einzustehen hat;
4. für Schulden, bei welchen die Ehegatten mit dem Dritten vereinbart haben, dass das Gesamtgut neben dem Eigengut des Schuldners haftet.

Art. 234

II. Eigenschulden

¹ Für alle übrigen Schulden haftet ein Ehegatte nur mit seinem Eigengut und der Hälfte des Wertes des Gesamtgutes.

² Vorbehalten bleiben die Ansprüche wegen Bereicherung der Gemeinschaft.

Art. 235

D. Schulden zwischen Ehegatten

¹ Der Güterstand hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit von Schulden zwischen Ehegatten.

² Bereitet indessen die Zahlung von Geldschulden oder die Erstattung geschuldeter Sachen dem verpflichteten Ehegatten ernstliche Schwierigkeiten, welche die eheliche Gemeinschaft gefährden, so kann er verlangen, dass ihm Fristen eingeräumt werden; die Forderung ist sicherzustellen, wenn es die Umstände rechtfertigen.

Art. 236

E. Auflösung des Güterstandes und Auseinandersetzung
I. Zeitpunkt der Auflösung

¹ Der Güterstand wird mit dem Tod eines Ehegatten, mit der Vereinbarung eines andern Güterstandes oder mit der Konkurseröffnung über einen Ehegatten aufgelöst.

² Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtlicher Anordnung der Gütertrennung wird die Auflösung des Güterstandes auf den Tag zurückbezogen, an dem das Begehren eingereicht worden ist.

³ Für die Zusammensetzung des Gesamtgutes und des Eigengutes ist der Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes massgebend.

Art. 237

II. Zuweisung zum Eigengut

Die Kapitalleistung, die ein Ehegatte von einer Vorsorgeeinrichtung oder wegen Arbeitsunfähigkeit erhalten hat und die Gesamtgut geworden ist, wird im Betrag des Kapitalwertes der Rente, die dem Ehegatten bei Auflösung des Güterstandes zustünde, dem Eigengut zugerechnet.

Art. 238

III. Ersatzforderungen zwischen Gesamtgut und Eigengut

¹ Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung bestehen zwischen dem Gesamtgut und dem Eigengut jedes Ehegatten Ersatzforderungen, wenn Schulden, die die eine Vermögensmasse belasten, mit Mitteln der andern bezahlt worden sind.

² Eine Schuld belastet die Vermögensmasse, mit welcher sie zusammenhängt, im Zweifel aber das Gesamtgut.

Art. 239

IV. Mehrwertanteil

Hat das Eigengut eines Ehegatten oder das Gesamtgut zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung eines Vermögensgegenstandes einer andern Vermögensmasse beigetragen, so gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Mehrwertanteil bei der Errungenschaftsbeteiligung.

Art. 240

V. Wertbestimmung

Massgebend für den Wert des bei Auflösung des Güterstandes vorhandenen Gesamtgutes ist der Zeitpunkt der Auseinandersetzung.

Art. 241

VI. Teilung
I. Bei Tod oder Vereinbarung eines andern Güterstandes

¹ Wird die Gütergemeinschaft durch Tod eines Ehegatten oder durch Vereinbarung eines andern Güterstandes aufgelöst, so steht jedem Ehegatten oder seinen Erben die Hälfte des Gesamtgutes zu.

² Durch Ehevertrag kann eine andere Teilung vereinbart werden.

³ Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen nicht beeinträchtigen.

Art. 242

2. In den übrigen Fällen

¹ Bei Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder Eintritt der gesetzlichen oder gerichtlichen Gütertrennung nimmt jeder Ehegatte vom Gesamtgut zurück, was unter der Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut wäre.

² Das übrige Gesamtgut fällt den Ehegatten je zur Hälfte zu.

³ Vereinbarungen über die Änderung der gesetzlichen Teilung gelten nur, wenn der Ehevertrag dies ausdrücklich vorsieht.

Art. 243

VII. Durchführung der Teilung
1. Eigengut

Wird die Gütergemeinschaft durch Tod eines Ehegatten aufgelöst, so kann der überlebende Ehegatte verlangen, dass ihm auf Anrechnung überlassen wird, was unter der Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut wäre.

Art. 244

2. Wohnung und Hausrat

¹ Gehören das Haus oder die Wohnung, worin die Ehegatten gelebt haben, oder Hausratsgegenstände zum Gesamtgut, so kann der überlebende Ehegatte verlangen, dass ihm das Eigentum daran auf Anrechnung zugeteilt wird.

² Wo die Umstände es rechtfertigen, kann auf Verlangen des überlebenden Ehegatten oder der andern gesetzlichen Erben des Verstorbenen statt des Eigentums die Nutzniessung oder ein Wohnrecht eingeräumt werden.

³ Wird die Gütergemeinschaft nicht durch Tod aufgelöst, kann jeder Ehegatte diese Begehren stellen, wenn er ein überwiegendes Interesse nachweist.

Art. 245

3. Andere Vermögenswerte

Weist ein Ehegatte ein überwiegendes Interesse nach, so kann er verlangen, dass ihm auch andere Vermögenswerte auf Anrechnung zugeteilt werden.

Art. 246

4. Andere Teilungsvorschriften

Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Teilung von Miteigentum und die Durchführung der Erbteilung sinngemäss.

Vierter Abschnitt: Die Gütertrennung

Art. 247

A. Verwaltung, Nutzung und Verfügung
1. Im allgemeinen

Innerhalb der gesetzlichen Schranken verwaltet und nutzt jeder Ehegatte sein Vermögen und verfügt darüber.

Art. 248

II. Beweis

¹ Wer behauptet, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum des einen oder andern Ehegatten, muss dies beweisen.

² Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Ehegatten angenommen.

Art. 249

B. Haftung gegenüber Dritten

Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen.

Art. 250

C. Schulden zwischen Ehegatten

¹ Der Güterstand hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit von Schulden zwischen Ehegatten.

² Bereitet indessen die Zahlung von Geldschulden oder die Erstattung geschuldeter Sachen dem verpflichteten Ehegatten ernstliche Schwierigkeiten, welche die eheliche Gemeinschaft gefährden, so kann er verlangen, dass ihm Fristen eingeräumt werden; die Forderung ist sicherzustellen, wenn es die Umstände rechtfertigen.

Art. 251

D. Zuweisung bei Miteigentum

Steht ein Vermögenswert im Miteigentum und weist ein Ehegatte ein überwiegendes Interesse nach, so kann er bei Auflösung des Güterstandes neben den übrigen gesetzlichen Massnahmen verlangen, dass ihm dieser Vermögenswert gegen Entschädigung des andern Ehegatten ungeteilt zugewiesen wird.

2. Weitere Bestimmungen des Zivilgesetzbuches werden wie folgt geändert:

Art. 25

c. Wohnsitz nicht selbständiger Personen

¹ Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Gewalt gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.

² Bevormundete Personen haben ihren Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde.

Art. 30 Abs. 2

² Das Gesuch der Brautleute, von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen, ist zu bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

Art. 134

2. Für die Ehegatten

¹ Wird die Ehe für ungültig erklärt, so behält die Frau, die sich bei der Trauung in gutem Glauben befunden hat, das durch die Heirat erworbene Bürgerrecht.

² Der Ehegatte, der seinen Namen geändert hat, behält den bei der Heirat erworbenen Familiennamen, sofern er nicht binnen sechs Monaten, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklärt, dass er den angestammten Namen oder den Namen, den er vor der Heirat trug, wieder führen will.

³ Für die güterrechtliche Auseinandersetzung sowie die Ansprüche der Ehegatten auf Entschädigung, Unterhalt oder Genugtuung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Scheidung.

Art. 145

III. Vorsorgliche Massnahmen

¹ Ist die Klage eingereicht, so kann jeder Ehegatte für die Dauer des Prozesses den gemeinsamen Haushalt aufheben.

² Der Richter trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen, namentlich in bezug auf die Wohnung und den Unterhalt der Familie, die güterrechtlichen Verhältnisse und die Obhut über die Kinder.

Art. 149

IV. Stellung der geschiedenen Frau

¹ Die geschiedene Frau behält das durch die Heirat erworbene Bürgerrecht.

² Der Ehegatte, der seinen Namen geändert hat, behält den bei der Heirat erworbenen Familiennamen, sofern er nicht binnen sechs Monaten, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklärt, dass er den angestammten Namen oder den Namen, den er vor der Heirat trug, wieder führen will.

Art. 154

VII. Güterrechtliche Auseinandersetzung
1. Bei Scheidung

¹ Für die güterrechtliche Auseinandersetzung gelten die besonderen Bestimmungen über das Güterrecht.

² Geschiedene Ehegatten haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht und können aus Verfügungen von Todes wegen, die sie vor der Scheidung errichtet haben, keine Ansprüche erheben.

Art. 155

2. Bei Trennung

Mit der Trennung tritt von Gesetzes wegen Gütertrennung ein.

Art. 270 Abs. 2

² Sind sie nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Namen der Mutter, oder, wenn diese infolge früherer Eheschliessung einen Doppelnamen führt, den ersten Namen.

Art. 460

IV. Umfang der Erbberechtigung

Mit dem Stamm der Grosseltern hört die Erbberechtigung der Verwandten auf.

Art. 462

B. Überlebender Ehegatte

Der überlebende Ehegatte erhält:

1. wenn er mit Nachkommen zu teilen hat, die Hälfte der Erbschaft;
2. wenn er mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen hat, drei Viertel der Erbschaft;
3. wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft.

Art. 463 und 464

Aufgehoben

Art. 466

D. Gemeinwesen

Hinterlässt der Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird.

Art. 470 Abs. 1

¹ Wer Nachkommen, Eltern oder den Ehegatten als seine nächsten Erben hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.

Art. 471

II. Pflichtteil

Der Pflichtteil beträgt:

1. für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbananspruches;
2. für jedes der Eltern die Hälfte;
3. für den überlebenden Ehegatten die Hälfte.

Art. 472

Aufgehoben

Art. 473 Abs. 3

³ Im Falle der Wiederverheiratung entfällt die Nutzniessung auf jenem Teil der Erbschaft, der im Zeitpunkt des Erbanges nach den ordentlichen Bestimmungen über den Pflichtteil der Nachkommen nicht hätte mit der Nutzniessung belastet werden können.

Art. 561

Aufgehoben

Art. 612 a

IV. Zuweisung der Wohnung und des Hausrates an den überlebenden Ehegatten

¹ Befinden sich das Haus oder die Wohnung, worin die Ehegatten gelebt haben, oder Hausratsgegenstände in der Erbschaft, so kann der überlebende Ehegatte verlangen, dass ihm das Eigentum daran auf Anrechnung zugeteilt wird.

² Wo die Umstände es rechtfertigen, kann auf Verlangen des überlebenden Ehegatten oder der *andern gesetzlichen Erben des Verstorbenen* statt des Eigentums die Nutzniessung oder ein Wohnrecht eingeräumt werden.

³ An Räumlichkeiten, in denen der Erblasser einen Beruf ausübte oder ein Gewerbe betrieb und die ein Nachkomme zu dessen Weiterführung benötigt, kann der überlebende Ehegatte diese Rechte nicht beanspruchen; die Vorschriften des *bäuerlichen Erbrechts* bleiben vorbehalten.

Art. 631 Abs. 2

² Kindern, die noch in der Ausbildung stehen oder die gebrechlich sind, ist bei der Teilung ein angemessener Vorausbezug einzuräumen.

Art. 635 Abs. 1

¹ Verträge unter den Miterben über Abtretung der Erbanteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Art. 665 Abs. 3

³ Änderungen am Grundeigentum, die von Gesetzes wegen durch Gütergemeinschaft oder deren Auflösung eintreten, werden auf Anmeldung eines Ehegatten hin im Grundbuch eingetragen.

Art. 747

Aufgehoben

Schlusstitel

Art. 8 Randtitel und Abs. 1

C. Familienrecht
1. Eheschliessung, Scheidung und Wirkungen der Ehe im allgemeinen
1. Grundsatz

¹ Für die Eheschliessung, die Scheidung und die Wirkungen der Ehe im allgemeinen gilt das neue Recht, sobald das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 in Kraft getreten ist.

Art. 8a

2. Name

Die Frau, die sich unter dem bisherigen Recht verheiratet hat, kann binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechts gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie stelle den Namen, den sie vor der Heirat trug, dem Familiennamen voran.

Art. 8b

3. Bürgerrecht

Die Schweizerin, die sich unter dem bisherigen Recht verheiratet hat, kann binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechts gegenüber der zuständigen Behörde ihres ehemaligen Heimatkantons erklären, sie nehme das Bürgerrecht, das sie als ledig hatte, wieder an.

Art. 9

II. Güterrecht
der vor 1. Januar
1912 geschlossenen
Ehen

Für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehen, die vor dem 1. Januar 1912 geschlossen worden sind, gelten die an diesem Tag in Kraft getretenen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Anwendung bisherigen und neuen Rechts.

Art. 9a

II^{bis}. Güterrecht
der nach
1. Januar 1912
geschlossenen
Ehen
1. Im allgemeinen

¹ Für die Ehen, die beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984, bestehen, gilt das neue Recht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

² Für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehen, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 aufgelöst worden sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 9b

2. Wechsel von
der Güterverbin-
dung zur Errun-
genschaftsbetei-
ligung
a. Änderung
der Vermögens-
massen

¹ Für Ehegatten, die bisher unter dem Güterstand der Güterverbindung gestanden haben, gelten im Verhältnis untereinander und gegenüber Dritten die Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung.

² Die Vermögenswerte jedes Ehegatten werden sein Eigengut oder seine Errungenschaft gemäss den Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung; durch Ehevertrag begründetes Sondergut wird Eigengut.

³ Die Frau nimmt ihr eingebrachtes Gut, das ins Eigentum des Mannes übergegangen ist, in ihr Eigentum zurück oder macht hierfür eine Ersatzforderung geltend.

Art. 9c

b. Vorrecht

Die bisherigen Bestimmungen über die Ersatzforderungen der Ehefrau für das eingebrachte und nicht mehr vorhandene Frauengut bei Konkurs und Pfändung von Vermögenswerten des Ehemannes bleiben nach Inkrafttreten des neuen Rechts noch zehn Jahre anwendbar.

Art. 9d

c. Güterrecht-
liche Ausein-
dersetzung unter
dem neuen
Recht

¹ Nach Inkrafttreten des neuen Rechts richtet sich die güterrechtliche Auseinandersetzung unter den Ehegatten für die ganze Dauer des früheren und des neuen ordentlichen Güterstandes nach den Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung, es sei denn, die Ehegatten haben im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts die güterrechtliche Auseinandersetzung nach den Bestimmungen über die Güterverbindung bereits abgeschlossen.

² Vor Inkrafttreten des neuen Rechts kann jeder Ehegatte dem andern schriftlich bekanntgeben, dass der bisherige Güterstand der Güterverbindung nach den Bestimmungen des früheren Rechts aufgelöst werden müsse.

³ Wird der Güterstand aufgelöst, weil eine vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts erhobene Klage gutgeheissen worden ist, so richtet sich die güterrechtliche Auseinandersetzung nach dem bisherigen Recht.

Art. 9e

3. Beibehaltung der Güterverbindung

¹ Ehegatten, die unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung stehen, ohne diesen Güterstand ehevertraglich geändert zu haben, können bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts durch Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung beim Güterrechtsregisteramt an ihrem Wohnsitz vereinbaren, die Güterverbindung beizubehalten; das Güterrechtsregisteramt führt ein Verzeichnis der Beibehaltserklärungen, das jedermann einsehen kann.

² Dritten kann der Güterstand nur entgegengehalten werden, wenn sie ihn kennen oder kennen sollten.

³ Für das Sondergut der Ehegatten gelten inskünftig die neuen Vorschriften über die Gütertrennung.

Art. 9f

4. Beibehaltung der gesetzlichen oder gerichtlichen Gütertrennung

Ist von Gesetzes wegen oder auf Anordnung des Richters Gütertrennung eingetreten, so gelten für die Ehegatten die neuen Bestimmungen über die Gütertrennung.

Art. 10

5. Ehevertrag
a. Im allgemeinen

¹ Haben die Ehegatten nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 einen Ehevertrag abgeschlossen, so gilt dieser Ehevertrag weiter und ihr gesamter Güterstand bleibt unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Titels über das Sondergut, die Rechtskraft gegenüber Dritten und über die vertragliche Gütertrennung den bisherigen Bestimmungen unterstellt.

² Für das Sondergut der Ehegatten gelten inskünftig die neuen Vorschriften über die Gütertrennung.

³ Vereinbarungen über die Vor- und Rückschlagsbeteiligung bei der Güterverbindung dürfen die Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.

Art. 10a

b. Rechtskraft gegenüber Dritten

¹ Dritten kann der Güterstand nur entgegengehalten werden, wenn sie ihn kennen oder kennen sollten.

² Hat der Ehevertrag keine Rechtskraft gegenüber Dritten, so gelten im Verhältnis zu ihnen fortan die Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung.

Art. 10b

c. Unterstellung unter das neue Recht

¹ Ehegatten, die unter Güterverbindung stehen, diesen Güterstand aber ehevertraglich geändert haben, können bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts durch Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung beim Güterrechtsregisteramt an ihrem Wohnsitz vereinbaren, ihre Rechtsverhältnisse dem neuen ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zu unterstellen.

² In diesem Falle gilt die vertragliche Beteiligung am Vorschlag inskünftig für die Gesamtsumme des Vorschlages beider Ehegatten, sofern nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart wird.

Art. 10c

d. Vertragliche Gütertrennung nach bisherigem Recht

Haben die Ehegatten unter dem bisherigen Recht Gütertrennung vereinbart, so gelten für sie inskünftig die neuen Bestimmungen über die Gütertrennung.

Art. 10d

e. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Rechts abgeschlossene Eheverträge

Eheverträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 geschlossen werden, aber erst unter dem neuen Recht ihre Wirkungen entfalten sollen, bedürfen nicht der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde.

Art. 10e

f. Güterrechtsregister

¹ Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 werden keine neuen Eintragungen im Güterrechtsregister mehr vorgenommen.

² Das Recht, ins Register Einsicht zu nehmen, bleibt gewahrt.

Art. 11

6. Tilgung von Schulden bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung

Bereitet bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Zahlung von Geldschulden oder die Erstattung geschuldeter Sachen dem verpflichteten Ehegatten ernstliche Schwierigkeiten, so kann er verlangen, dass ihm Zahlungsfristen eingeräumt werden; die Forderung ist sicherzustellen, wenn es die Umstände rechtfertigen.

Art. 11a

7. Schutz der Gläubiger

Ändert sich das eheliche Güterrecht mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984, so gelten für die Haftung die Bestimmungen über den Schutz der Gläubiger bei Änderung des Güterstandes.

Art. 59 Abs. 2

Aufgehoben

II Änderung anderer Erlasse

1. Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 1

¹ Wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz wechseln, so können sie durch Einreichung einer gemeinschaftlichen Erklärung bei der zuständigen Amtsstelle (Art. 36 Bst. b) ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem Recht des neuen Wohnsitzes unterstellen.

Art. 36 Bst. b

Die Kantone bezeichnen:

- b. die zur Entgegennahme von Erklärungen gemäss Artikel 20 zuständige Amtsstelle.

2. Das Obligationenrecht wird wie folgt geändert:

Art. 271 a

VII. Familien-
wohnung

¹ Dient die gemietete Sache dem Mieter als Familienwohnung, so muss der Vermieter oder Erwerber der Mietsache die Kündigung oder andere Erklärungen, welche die Beendigung des Mietverhältnisses bezwecken, gesondert an den Mieter und an dessen Ehegatten richten.

² Die Rechte des Mieters gegen diese Erklärungen des Vermieters, namentlich das Recht auf Erstreckung des Mietverhältnisses, kann auch der Ehegatte ausüben.

³ Der Mieter kann den Mietvertrag nur mit Zustimmung seines Ehegatten nach den Bestimmungen des Eherechts kündigen.

Art. 494 Abs. 4

Aufgehoben

3. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

V^{bis}. **Betreibung eines in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten**

Art. 68 a

¹ Wird ein in Gütergemeinschaft lebender Ehegatte betrieben, so sind der Zahlungsbefehl und alle übrigen Betreibungsurkunden auch dem andern Ehegatten zuzustellen; das Betreibungsamt holt diese Zustellung unverzüglich nach, wenn erst im Laufe des Verfahrens geltend gemacht wird, dass der Schuldner der Gütergemeinschaft untersteht.

² Jeder Ehegatte kann Rechtsvorschlag erheben.

³ Will der Schuldner oder sein Ehegatte nur geltend machen, dass nicht das Gesamtgut, sondern lediglich das Eigengut und der Anteil des Schuldners am Gesamtgut hafte, so hat er den Rechtsvorschlag zu begründen.

Art. 68 b

¹ Jeder Ehegatte kann im Widerspruchsverfahren (Art. 106–109) geltend machen, dass ein gepfändeter Wert zum Eigengut des Ehegatten des Schuldners gehört.

² Beschränkt sich die Betreibung neben dem Eigengut auf den Anteil des Schuldners am Gesamtgut, so kann sich überdies jeder Ehegatte im Widerspruchsverfahren (Art. 106–109) der Pfändung von Gegenständen des Gesamtgutes widersetzen.

³ Wird die Betreibung auf Befriedigung aus dem Eigengut und dem Anteil am Gesamtgut fortgesetzt, so richtet sich die Pfändung und die Verwertung des Anteils am Gesamtgut nach Artikel 132.

⁴ Der Anteil eines Ehegatten am Gesamtgut kann nicht versteigert werden.

⁵ Die Aufsichtsbehörde kann beim Richter die Anordnung der Gütertrennung verlangen.

Art. 95 a

Forderungen des Schuldners gegen seinen Ehegatten werden nur gepfändet, soweit sein übriges Vermögen nicht ausreicht.

Art. 107 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 219 Abs. 4 vierte Klasse Bst. a

Aufgehoben

Art. 219 Abs. 4 fünfte Klasse

Alle übrigen Forderungen.

4. Das Bundesgesetz vom 29. April 1920 betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses wird wie folgt geändert:

Art. 2 a

Kommt ein Ehegatte gegenüber dem andern zu Verlust, so dürfen keine öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses ausgesprochen werden.

III

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Soweit mit diesem Bundesgesetz andere Gesetze als das Zivilgesetzbuch geändert werden, finden deren Übergangsbestimmungen Anwendung.